

Nachbarschaftsheim Schöneberg Pflegerische Dienste gGmbH

Vertrag über ambulante pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung

zwischen

Vor- / Name: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Vertreten durch _____

im Folgenden „Leistungsnehmer/in“

und der Nachbarschaftsheim Schöneberg Pflegerische Dienste gGmbH
als Träger der Sozialstation Friedenau

im Folgenden „Pflegedienst“

Anschrift _____

Pflegebeginn: _____

1. Allgemeines

Der Pflegedienst ist durch Versorgungsvertrag nach § 72 Sozialgesetzbuch XI (gesetzliche Pflegeversicherung) zugelassen und entspricht den Anforderungen der Qualitätsstandards gem. § 80 SGB XI und den vertraglichen Regelungen des Landesrahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI. Er ist berechtigt, Leistungen mit den Pflegekassen abzurechnen. Der Versorgungsvertrag und Landesrahmenvertrag liegen in den Räumen des Pflegedienstes aus und können dort eingesehen werden.

Der Pflegedienst ist nach § 132 Sozialgesetzbuch V (gesetzliche Krankenversicherung) zur ärztlich verordneten häuslichen Krankenpflege gem. § 37 zugelassen und berechtigt, Leistungen mit den Krankenkassen abzurechnen. Der Vertrag gem. § 132 SGB V liegt in den Räumen des Pflegedienstes aus und kann dort eingesehen werden.

Sofern vertragliche Vereinbarungen gem. § 75 Abs. 3 Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) mit dem örtlichen Sozialhilfeträger bestehen, ist der Pflegedienst berechtigt, die entsprechenden Leistungen mit dem Sozialhilfeträger abzurechnen.

2. Leistungsumfang

Art und Umfang der Leistungen werden gemäß der Leistungsvereinbarung (Anlagen 1 - 3) festgelegt. Änderungen des Leistungsumfanges können jederzeit vereinbart werden. Sie werden jeweils in der Leistungsvereinbarung vermerkt und vom Leistungsnehmer gegengezeichnet.

3. Vergütungsregelung und Abrechnung

Der Pflegedienst berechnet für die erbrachten Leistungen die mit den Kranken- und Pflegekassen bzw. Sozialhilfeträgern vereinbarten Entgelte entsprechend der gültigen Vergütungsvereinbarungen gemäß den Anlagen 1 bis 3. Die Vergütungsvereinbarungen liegen in den Räumen des Pflegedienstes aus und können dort eingesehen oder auf Wunsch in Kopie aushändigt werden.

Eine Entgelterhöhung muss dem Leistungsnehmer möglichst frühzeitig und schriftlich angekündigt werden. Eine Nachberechnung ist frühestens an dem 1. Tag des auf den Zugang folgenden Monats möglich. Der Leistungsnehmer ist schon in der Ankündigung darauf hinzuweisen, dass er den Vertrag anlässlich der Entgelterhöhung kündigen kann. Gleiches gilt analog für die Entgeltbestandteile Investitionskosten.

Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt auf der Basis eines Leistungsnachweises, den der Leistungsnehmer gegenzeichnet.

Leistungen, die mit der Pflegekasse, der Krankenkasse oder dem Sozialhilfeträger abzurechnen sind, werden vom Pflegedienst dem jeweiligen Kostenträger direkt in Rechnung gestellt.

Der Pflegedienst stellt dem Leistungsnehmer die Kosten für betriebsnotwendige Investitionen gemäß § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI in Rechnung. Die Investitionskosten werden derzeit in Höhe eines pauschalierten Zuschlages von 2,5 % auf den Gesamtbetrag für die Pflegeleistungen in Rechnung gestellt. Sie sind in den Anlagen 1 bzw. 2 und der Rechnung gesondert aufzuführen. Die Investitionskosten werden von der Pflegekasse nicht übernommen.

Nimmt der Leistungsnehmer Leistungen in Anspruch, deren Kosten nicht seitens der Kranken- oder Pflegekasse bzw. des Sozialhilfeträgers übernommen werden, werden diese Kosten dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

Die Rechnungsstellung seitens des Pflegedienstes erfolgt monatlich. Der Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.

Der Rechnungsbetrag ist zu zahlen auf das **Konto-Nr. 3106201** **BLZ 100 205 00**
bei dem Kreditinstitut **Sozialbank Berlin**

Der Leistungsnehmer kann dem Pflegedienst eine Einzugsermächtigung erteilen.

4. Leistungserbringung

Die vertraglich vereinbarten Leistungen werden vom Pflegedienst durch fachlich qualifiziertes und geeignetes Personal erbracht. Im Rahmen seiner Personalausstattung stellt der Pflegedienst größtmögliche Kontinuität sicher, damit der Leistungsnehmer von möglichst wenigen Mitarbeiter/innen betreut wird.

Die Leitung des Pflegedienstes bestimmt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen sowie der pflegerischen und wirtschaftlichen Notwendigkeit die Personen, die für die Erbringung der vereinbarten Leistungen eingesetzt werden. Angemessene Wünsche des Leistungsnehmers werden dabei berücksichtigt.

Die Pflege erfolgt entsprechend den geltenden Qualitätsstandards. Diese liegen in Räumen des Pflegedienstes aus und können dort eingesehen werden.

Die Pflegedokumentation ist Eigentum des Pflegedienstes. Sie verbleibt während des Zeitraums der vertraglichen Zusammenarbeit beim Leistungsnehmer; es sei denn, eine sichere Aufbewahrung ist dort nicht gewährleistet. Bei Pflegeunterbrechung und nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit geht die Pflegedokumentation an den Pflegedienst zurück. Der Leistungsnehmer ist zur Herausgabe der Pflegedokumentation verpflichtet. Dem Leistungsnehmer oder seinem Bevollmächtigten ist jederzeit Einsichtnahme in die Pflegedokumentation möglich. Pflegevisiten finden im Rahmen der Qualitätssicherung bei dem Leistungsnehmer statt.

5. Mitwirkungsverpflichtung

Leitungen zu Lasten der Kranken- oder Pflegekasse sowie eines Sozialhilfeträgers setzen die Mitwirkung des Leistungsnehmers als versicherte bzw. als anspruchsberechtigte Person voraus.

Der Pflegedienst verpflichtet sich, den Leistungsnehmer bei der Beantragung und Inanspruchnahme notwendiger Leistungen zu beraten und zu unterstützen. Der Pflegedienst ist gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 SGB XI verpflichtet, jede wesentliche Veränderung des Zustandes des Leistungsnehmers unverzüglich der zuständigen Pflegekasse mitzuteilen. Der Pflegedienst verpflichtet sich, den Leistungsnehmer vor einer entsprechenden Mitteilung an die Pflegekasse über den Inhalt der Mitteilung zu informieren. Der Leistungsnehmer ist mit der entsprechenden Informationsweitergabe einverstanden.

Wird ein vereinbarter Einsatz, der aus vom Leistungsnehmer zu vertretenden Gründen ausfallen muss, nicht spätestens 24 Stunden vor dem Einsatzzeitpunkt abgesagt, kann der Pflegedienst die für den Einsatz vereinbarte Vergütung verlangen. Der Pflegedienst hat sich jedoch seine ersparten Aufwendungen gegenrechnen lassen.

6. Haftung

Der Pflegedienst haftet gegenüber dem Leistungsnehmer nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er stellt sicher, dass die erforderlichen Versicherungen in ausreichender Höhe abgeschlossen sind.

7. Beendigung/Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag ist im Leistungsbereich der Pflegeversicherung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und endet durch Kündigung oder Tod des Leistungsnehmers. Bei vorübergehendem stationärem oder teilstationärem Aufenthalt ruht der Vertrag.

Bei einem Vertrag über Leistungen der Krankenkasse endet der Vertrag nach Erbringung der ärztlich verordneten und von der Krankenkasse bewilligten Leistungen. Eine Kündigung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Der Leistungsnehmer kann den Pflegevertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist kündigen.

Der Pflegedienst kann den Pflegevertrag schriftlich mit einer Frist von vier Wochen ordentlich kündigen. Die Frist kann sich verkürzen, wenn die Pflege durch einen anderen Pflegedienst schon vor Ablauf der Kündigungsfrist sichergestellt ist.

Der Pflegedienst kann den Pflegevertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen; er hat hierbei seinen Sicherstellungsauftrag zu beachten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei einer dauerhaften stationären Unterbringung des Leistungsnehmers oder wenn sich der Gesundheitszustand des Leistungsnehmers so verändert hat, dass eine fachgerechte Betreuung durch den Pflegedienst nicht mehr möglich ist oder wenn der Leistungsnehmer mit der Begleichung einer Rechnung mehr als vier Wochen im Verzug ist.

8. Information in Notfällen

In Notfällen, insbesondere bei plötzlicher Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Leistungsnehmers, verpflichtet sich der Pflegedienst, nachfolgend benannte Person unverzüglich zu benachrichtigen.

Frau/Herrn _____

Anschrift _____

Tel.1: _____ Tel.2: _____

Fax: _____ mobil _____

Email: _____

9. Beschwerderecht

Der Pflegedienst verpflichtet sich, ein internes und externes Beschwerdemanagement zu gewährleisten. Beschwerden können schriftlich oder mündlich vorgetragen werden.

10. Datenschutz und Schweigepflicht

Die Mitarbeiter/innen des Pflegedienstes sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

Personenbezogene Daten werden gespeichert oder an Dritte (z.B. Kostenträger, Abrechnungsstellen, behandelnde Ärzte, Therapeuten, stationäre Einrichtungen) übermittelt, soweit dies zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist. Insoweit entbindet der Leistungsnehmer die Mitarbeiter/innen des Pflegedienstes von der Schweigepflicht.

Die Entbindung von der Schweigepflicht gilt nicht für den/die folgenden Sachverhalt/e:

11. Schlussbestimmung

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündlich geschlossene Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen werden deshalb schriftlich bestätigt.

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Anlagen ungültig sind oder werden, gelten die übrigen Bestimmungen trotzdem fort. Pflegedienst und Leistungsnehmer sind verpflichtet, bei Bedarf anstelle der ungültigen Regelung eine neue Regelung zu vereinbaren, die der bisherigen Regelung möglichst nahe kommt und die Interessen des Leistungsnehmers möglichst umfassend wahrt.

Berlin, den _____

i.A. _____
Pflegedienst

Leistungsnehmer

Anlagen, auf die in diesem Vertrag Bezug genommen wird (Zutreffendes ankreuzen)

- Anlage 1 Leistungsvereinbarung SGB XII
- Anlage 2 Leistungsvereinbarung SGB XI
- Anlage 3 Leistungsvereinbarung SGB V / Sonstiges

Leistungsvereinbarung SGB V (Häusliche Krankenpflege)

Name, Vorname

Anschrift

Krankenkasse

Mitgliedsnummer

Leistungen der Krankenkasse (SGB V)	
	Lt. Verordnung des Arztes und Genehmigung der Krankenkasse: (Preise siehe Vergütungsvereinbarung)
Grund- und Behandlungspflege gem. § 37.1 SGB V	
Behandlungspflege gem. § 37.2 SGB V	
Haushaltshilfe / Familienpflege gem. § 38 SGB V	

Sonstige Leistungen (privat)

_____	_____ (Preis/Einsatz)

Die im Pflegevertrag vereinbarten Leistungen werden ab _____ erbracht.

Ort, Datum

Unterschrift des Pflegedienstes

Unterschrift des/der Leistungsnehmer/in